

08.02.85

R - G - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (1. BZRVwV)

A. Zielsetzung

Die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) sowie die ab dem 31. Januar 1985 (BGBl. 1984 I S. 1229) geltende Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes erfordern eine Änderung der zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften.

B. Lösung

Anpassung und Neufassung der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (1. BZRVwV).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (1. BZRVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 34 Abs. 1

In § 34 Abs. 1

ist das Datum "31. Januar 1985"

durch das Datum "31. März 1985"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht üblich und sollte grundsätzlich vermieden werden, Verwaltungsvorschriften rückwirkend in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Zu § 16 1. BZRVwV i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG

Der Bundesrat weist darauf hin, da die in § 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG verankerte Pflicht der Meldebehorde, drei Fünftel der Gebur fr das Fhrungszeugnis an die Bundeskasse abzufhren, mit unverhltnismigem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies gilt insbesondere in den

81/85 B

- 2 -

Fällen, in denen Führungszeugnisse zusammen mit anderen gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen erteilt werden, da dann die Gebühren verwaltungsintern aufgeteilt werden müssen.

In Anbetracht der relativen Geringfügigkeit der an die Bundeskasse abzuführenden Beträge sollte auf die Abführung völlig verzichtet werden.

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes
(1. BZRVwV)

Vom

Inhaltsübersicht

Erster	Abschnitt:	Mitteilungspflichtige Behörden
Zweiter	Abschnitt:	Form der Mitteilungen und Anfragen
Dritter	Abschnitt:	Verfahren bei der Erteilung von Führungszeugnissen und bei Mittei- lungen an den Betroffenen
Vierter	Abschnitt:	Unbeschränkt auskunftberechtigte Behörden
Fünfter	Abschnitt:	Verfahren in Anordnungs- und Beschwerde- sachen
Sechster	Abschnitt:	Schlußvorschrift

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und nach § 2 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Erster Abschnitt
Mitteilungspflichtige Behörden

§ 1

Mitteilungen zum Zentralregister

- (1) Die Mitteilungen zum Zentralregister werden bewirkt in den Fällen
1. der §§ 4 bis 8, 12 bis 18 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) durch die Vollstreckungsbehörde,
 2. der §§ 9, 19 Abs. 1 BZRG durch das Gericht,
 3. des § 11 BZRG durch die Strafverfolgungsbehörde,
 4. der §§ 10, 19 Abs. 2 BZRG durch die Verwaltungsbehörde, bei gerichtlichen Entscheidungen in den Fällen des § 10 Abs. 2 BZRG durch das Gericht.

....

(2) Die obersten Behörden der Landesjustizverwaltungen können anordnen, daß die Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 für mehrere der dort genannten Behörden von einer gemeinsamen Stelle bewirkt werden.

§ 2

Mitteilungen zum Erziehungsregister

(1) Die Mitteilungen zum Erziehungsregister werden bewirkt in den Fällen

1. des § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 , 6, 7, Abs. 2 BZRG durch die Vollstreckungsbehörde,
2. des § 60 Abs. 1 Nr. 5, 8, 9 BZRG durch das Gericht,
3. des § 60 Abs. 3, 4 BZRG durch das Gericht oder die Behörde, welche die Erziehungsbeistandschaft oder die Fürsorgeerziehung aufgehoben oder die Aufhebung widerrufen hat.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Mitteilungen für die Strafverfolgungsstatistik

(1) Mitteilungen über Entscheidungen, die nicht in das Zentral- oder Erziehungsregister einzutragen, aber bei der Erstellung der Strafverfolgungsstatistik zu berücksichtigen sind (§ 21 BZRG), werden durch die Behörde bewirkt, die im Falle einer Verurteilung für die Einleitung der Vollstreckung zuständig wäre, bei Verfahren gegen Heranwachsende durch das Gericht. Ist über eine bei der Erstellung der Strafverfolgungsstatistik zu berücksichtigende Entscheidung eine Mitteilung nach § 1 oder § 2 zu bewirken, so werden die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Angaben in diese Mitteilung aufgenommen.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Mitteilungsfrist

Die Mitteilungen sollen bei Entscheidungen binnen eines Monats nach Eintritt der Vollziehbarkeit, Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft, bei Entscheidungen ohne solche Rechtswirkungen binnen eines Monats nach ihrem Erlaß, bei anderen Tatsachen binnen eines Monats nach ihrem Eintritt abgesandt werden.

§ 5

Führung mehrerer Namen

(1) Führt der Betroffene befugt oder unbefugt mehrere Geburtsnamen oder unbefugt einen oder mehrere Vornamen oder ist er unter mehreren Geburtstagen oder -orten bekannt geworden, so ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen.

(2) Werden in den Fällen unrichtiger Angaben zur Person die richtigen Personendaten festgestellt, so sind diese zum Bundeszentralregister mitzuteilen.

§ 6

Namensänderung

Auf die Mitteilungspflicht nach § 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und § 101 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1978 (Beilage zum BAnz. Nr. 123 vom 6. Juli 1978), geändert durch Nr. 18 der Vierten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der DA vom 10. August 1981 (BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1981), wird verwiesen.

§ 7

Rechts- und Amtshilfe

Die Mitteilungspflicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1569), jeweils in Verbindung mit § 68 BZRG, sowie des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) bleibt unberührt.

§ 8

Ergänzende und berichtigende Mitteilungen

Stellt ein Gericht oder eine Behörde fest, daß eine Mitteilung zum Bundeszentralregister nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bewirkt worden ist, so ist die Mitteilung nachzuholen oder der Registerbehörde unverzüglich eine Berichtigung oder Ergänzung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Versäumung einer Rechtsmittelfrist dem Betroffenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde.

Z w e i t e r A b s c h n i t t

F o r m d e r M i t t e i l u n g e n u n d A n f r a g e n

§ 9

Vordrucke

(1) Für Mitteilungen und Anfragen sind - außer in den Fällen der §§ 6 und 7, des § 8, wenn eine Berichtigung oder Ergänzung mitzuteilen ist, und der §§ 10 bis 12 - Vordrucke zu verwenden. Das Nähere regeln die Zweite und die Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Ausfüllanleitungen).

(2) Mitteilungen und Anfragen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck an das Bundeszentralregister gerichtet werden oder den Vorschriften der Ausfüllanleitungen nicht entsprechen, kann die Registerbehörde zurückweisen.

§ 10

Datenübermittlung auf magnetischen Datenträgern
oder über Fernmeldewege

(1) Gerichte und Behörden können mit der Registerbehörde vereinbaren, daß Mitteilungen und Anfragen auf magnetischen Datenträgern oder über Fernmeldewege übermittelt werden. Dabei sollen die Grundsätze für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung (Datenübermittlungs-Grundsätze), in der derzeit geltenden Fassung bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. vom Januar 1985 *), zugrunde gelegt werden.

...

*) Eine Neufassung der Datenübermittlungs-Grundsätze soll im Januar 1985 bekanntgemacht werden.

(2) Die Gerichte und Behörden, denen unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erteilt wird (§ 41 Abs. 1 BZRG), können mit der Registerbehörde Auskunfterteilung durch unmittelbare Fernabfrage vereinbaren.

(3) Mitteilungen und Anfragen, die nicht den vereinbarten Bedingungen entsprechen, kann die Registerbehörde zurückweisen.

§ 11

Dringende Fälle

In dringenden Fällen dürfen Führungszeugnisse sowie unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister und Auskünfte aus dem Erziehungsregister von Gerichten und Behörden fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch angefordert werden; diese Anfragen dürfen von der Registerbehörde nur nach Rückruf beantwortet werden.

§ 12

Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs des BZRG

(1) In den Fällen des § 30 Abs. 3 BZRG kann der Antrag ohne Benutzung eines Vordrucks an die Registerbehörde gerichtet werden.

(2) Zum Nachweis der Identität des Antragstellers reicht die Bescheinigung einer deutschen oder ausländischen Behörde außerhalb des Geltungsbereichs des BZRG aus.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei der Erteilung von Führungszeugnissen und bei Mitteilungen an den Betroffenen

§ 13

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (§ 30 BZRG) kann bei jeder Meldebehörde gestellt werden, bei der der Antragsteller mit einer Wohnung gemeldet ist.

(2) Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, haben den Antrag bei der Meldebehörde zu stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.

§ 14

Nachprüfung von Angaben

(1) Die Meldebehörde prüft, ob der Antragsteller bei ihr gemeldet ist oder, im Falle des § 13 Abs. 2, sich gewöhnlich in ihrem Bezirk aufhält. Nur wenn dies der Fall ist, darf sie den Antrag entgegennehmen.

(2) Ist der Antragsteller nicht persönlich bekannt, so hat er die Richtigkeit seiner Angaben zur Person durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

(3) Wird der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt, so sind die Angaben zu seiner Person, zur Person des Betroffenen und zur Vertretungsmacht zu prüfen.

§ 15

Hinweispflicht

(1) Die Meldebehörde befragt den Antragsteller, ob das Zeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist. Wird dies bejaht, so weist die Meldebehörde den Antragsteller auf die Möglichkeit hin, das Führungszeugnis zunächst an ein beliebiges Amtsgericht im Geltungsbereich des BZRG zur Einsichtnahme übersenden zu lassen (§ 30 Abs. 5 Satz 3, 4 BZRG).

(2) Erklärt der Antragsteller, er wolle von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so ist die genaue Anschrift der Behörde im Vordruck einzutragen.

(3) Erklärt der Antragsteller, er wolle von seinem Einsichtsrecht Gebrauch machen, so ist er aufzufordern, ein bestimmtes Amtsgericht zu bezeichnen, an das das Führungszeugnis übersandt werden soll. Dieses ist im Vordruck einzutragen.

§ 16

Gebühren

Die dem Bund zustehenden Teilbeträge an den Gebühren für die Führungszeugnisse (§ 30 Abs. 2 Satz 4 BZRG) sind am 1. Juni und am 1. Dezember jedes Jahres an die Bundeskasse Karlsruhe abzuführen. Ist der am 1. Juni eines Jahres abzuführende Betrag geringer als 50 Deutsche Mark, so ist dieser Betrag zusammen mit der am folgenden 1. Dezember vorzunehmenden Ablieferung abzuführen.

§ 17

Verfahren des Amtsgerichts, der Anstalts- leitung oder der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Geht einem Amtsgericht auf Grund eines Antrages nach § 30 Abs. 5 Satz 3 BZRG ein Führungszeugnis oder nach § 42 Abs. 1 Satz 3 BZRG eine Mitteilung zu, so teilt es dies dem Antragsteller mit und bestimmt zugleich eine Frist von mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme.

(2) Sieht der Antragsteller das Führungszeugnis oder die Mitteilung nicht innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist ein oder widerspricht der Antragsteller der Weiterleitung des Führungszeugnisses an die in ihm benannte Behörde, so wird das Führungszeugnis oder die Mitteilung vernichtet; hierauf ist der Antragsteller in der Mitteilung nach Absatz 1 hinzuweisen. Nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis, falls der Antragsteller nicht widerspricht, an die in ihm benannte Behörde weitergeleitet, die Mitteilung vernichtet.

(3) In den Fällen des § 30 Abs. 6 und des § 42 Abs. 1 Satz 5 BZRG gelten die Absätze 1 und 2 für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

(4) Geht einer Anstaltsleitung auf Grund eines Antrags nach § 42 Abs. 1 Satz 3, 4 BZRG eine Mitteilung zu, so gibt sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Einsichtnahme. Lehnt der Antragsteller die Einsichtnahme ab, weist ihn die Anstaltsleitung darauf hin, daß sie die Mitteilung nach Ablauf einer von ihr zu bestimmenden Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, vernichten wird. Ist die Frist abgelaufen oder hat der Antragsteller die Mitteilung eingesehen, so wird sie vernichtet.

§ 18

Einholung eines Führungszeugnisses durch Behörden

Hat eine Behörde nach § 31 Satz 1 BZRG selbst ein Führungszeugnis eingeholt, so teilt sie dem Betroffenen nach Eingang des Zeugnisses mit, wann und wo er das Zeugnis, sofern es Eintragungen enthält, einsehen kann (§ 31 Satz 2 BZRG). Von der Mitteilung kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

V i e r t e r A b s c h n i t t

U n b e s c h r ä n k t a u s k u n f t b e r e c h - t i g t e B e h ö r d e n

§ 19

Staatsanwaltschaften

Zu den Staatsanwaltschaften im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gehören auch der Bundesdisziplinaranwalt, der Bundeswehrdisziplinaranwalt und die Wehrdisziplinaranwälte.

§ 20

Oberste Bundes- und Landesbehörden

Oberste Bundes- oder Landesbehörden im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG sind nach dem zur Zeit geltenden Bundes- oder Landesrecht:

1. der Präsident des Deutschen Bundestages,
2. der Präsident des Bundesrates,
3. die Präsidenten der Volksvertretungen der Länder,
4. die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Volksvertretungen der Länder,

5. der Präsident des Bayerischen Senats,
6. der Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
7. die Präsidenten der Verfassungsgerichte der Länder,
8. die Ministerien des Bundes und der Länder (in Berlin und Bremen: die Senatoren; in Hamburg: die Senatsämter und Fachbehörden, soweit sie Aufgaben einer obersten Landesbehörde wahrnehmen),
9. der Chef des Bundespräsidialamtes,
10. der Chef des Bundeskanzleramtes,
11. die Staats- (Senats-)kanzleien der Länder (in Bremen auch die Senatskommission für das Personalwesen),
12. der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,
13. der Präsident des Bundesrechnungshofes,
14. die Präsidenten der Rechnungshöfe der Länder,
15. der Zentralbankrat und das Direktorium der Deutschen Bundesbank.

§ 21

Einbürgerungsbehörden

(1) Einbürgerungsbehörden im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG sind nach dem zur Zeit geltenden Bundes- oder Landesrecht (Stand: 1. Dezember 1984):

1. die Landratsämter und die Bürgermeister der Stadtkreise als staatliche untere Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg,
2. die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden in Bayern,
3. die Senatoren für Inneres in Berlin und Bremen,
4. die Behörde für Inneres - Einwohner-Zentralamt - in Hamburg,
5. die Regierungspräsidenten in Hessen und Nordrhein-Westfalen,
6. die Bezirksregierungen in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz,
7. der Minister des Innern im Saarland,
8. der Innenminister, die Landräte, der Bürgermeister in Lübeck und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein,
9. das Bundesverwaltungsamt für den Bund.

(2) Werden nach Bundes- oder Landesrecht für in Absatz 1 genannte Einbürgerungsbehörden andere Behörden für die Einbürgerung zuständig, so treten diese an ihre Stelle.

...

§ 22

Gnadenbehörden

(1) Das Auskunftsrecht nach § 41 Abs. 1 Nr. 8, § 61 Abs. 1 Nr. 4 BZRG steht in Hamburg der Justizbehörde zu.

(2) Gnadenbehörden im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 8, § 61 Abs. 1 Nr. 4 BZRG sind nicht die Gnadenbehörden in Bußgeldsachen.

§ 23

Entschädigungsbehörden

Das Auskunftsrecht der Entschädigungsbehörden nach § 191 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes bleibt unberührt.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

V e r f a h r e n i n A n o r d n u n g s - u n d
B e s c h w e r d e s a c h e n

§ 24

Antragstellung

(1) Anträge auf Anordnung der Entfernung von Eintragungen (§§ 25, 55, 63 BZRG), der Nichtaufnahme von Eintragungen in das Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung von Eintragungen (§§ 48, 49 BZRG) sind an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister -, Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11 (Registerbehörde) zu richten.

(2) Der Antrag soll die genauen Personendaten des Betroffenen und die Gründe enthalten, aus denen die Anordnung begehrt wird. Er bedarf keiner besonderen Form.

§ 25

Prüfung des Antrags

(1) Die Registerbehörde überprüft die Personendaten des Betroffenen in der Regel durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Meldebehörde.

(2) Ist der Antrag unzulässig (z.B. wegen § 39 Abs. 2, § 49 Abs. 2 BZRG oder wegen Nichterledigung der Vollstreckung) oder ist er offensichtlich unbegründet (z.B. weil der Verurteilte erst vor kurzer Zeit wegen einer erheblichen Straftat oder bereits in zahlreichen Fällen verurteilt oder weil ein auf das gleiche Vorbringen gestütztes Gesuch erst kurz zuvor oder bereits mehrfach abgelehnt wurde), so kann er ohne weitere Erhebungen abgelehnt werden.

(3) Andernfalls zieht die Registerbehörde die Akten bei und holt die erforderlichen Stellungnahmen ein (§ 25 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 49 Abs. 1 BZRG). Im übrigen prüft die Registerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, welche weiteren Behörden oder Stellen zu hören sind.

(4) Ermittlungen über tatsächliche Angaben des Antragstellers und seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse soll die Registerbehörde nur durchführen, wenn dadurch die Wirkung der beantragten Anordnung voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Werden die Ermittlungen einer anderen Behörde übertragen, so ist diese um vertrauliche Durchführung zu bitten.

§ 26

Nicht begründete oder unzulässige Anträge

Wird ein Antrag nicht begründet oder von einem nicht Antragsberechtigten gestellt, so ist zu prüfen, ob die beantragte Anordnung von Amts wegen zu treffen ist.

§ 27

Antrag auf Tilgung einer Jugendstrafe

Wird wegen einer Jugendstrafe eine Tilgungsanordnung nach § 49 BZRG beantragt, so ist das Gesuch in der Regel zunächst dem nach § 98 des Jugendgerichtsgesetzes zuständigen Jugendrichter vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch angebracht ist. Wird der Strafmakel als beseitigt erklärt, so ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß sein Antrag als damit erledigt angesehen werde.

§ 28

Begründungspflicht

Lehnt die Registerbehörde einen Antrag auf Anordnung der Entfernung oder der Tilgung von Eintragungen oder der Nichtaufnahme von Eintragungen in das Führungszeugnis (§§ 25, 39, 49, 55, 63 BZRG) ganz oder teilweise ab, so teilt sie dem Antragsteller die Gründe hierfür mit.

§ 29

Belehrungspflicht

(1) Ist gegen eine Entscheidung der Registerbehörde die befristete Beschwerde statthaft (§§ 25, 39, 49, 55, 63 BZRG), so ist der Antragsteller über Beginn und Dauer der Rechtsmittelfrist zu belehren.

(2) Ist gegen eine Entscheidung der Registerbehörde ein förmlicher Rechtsbehelf nicht gegeben (z.B. in den Fällen der §§ 26, 48, 50 BZRG), so ist der Betroffene auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) zu stellen.

§ 30

Bekanntmachung ablehnender Entscheidungen

Entscheidungen der Registerbehörde, durch die ein Antrag nach den §§ 25, 39, 49, 55, 63 BZRG abgelehnt wird, werden entsprechend den Vorschriften der Strafprozeßordnung zugestellt.

§ 31

Umdeutung verspäteter Beschwerden

Ist eine Beschwerde in den Fällen der §§ 25, 39, 49, 55, 63 BZRG verspätet eingegangen, so ist sie als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln.

§ 32

Mitteilungen zum Verkehrszentralregister

Bei einer Anordnung nach § 49 BZRG ist § 13 b Abs. 1 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten. Die Mitteilung obliegt der Registerbehörde, auch wenn der Bundesminister der Justiz entschieden hat.

§ 33

Entscheidungen des Bundesministers der Justiz

(1) Für Entscheidungen des Bundesministers der Justiz nach § 25 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 49 Abs. 3, § 55 Abs. 2 Satz 4, § 63 Abs. 3 Satz 2 BZRG gelten die §§ 28 und 29 entsprechend.

(2) Gibt der Bundesminister der Justiz einer befristeten Beschwerde nicht statt, so weist er den Antragsteller auf die Möglichkeit hin, nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t

S c h l u ß v o r s c h r i f t

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme des § 3 und des § 10 Abs. 2 mit Wirkung vom 31. Januar 1985 in Kraft; die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 20a vom 30. Januar 1980) tritt außer Kraft.

(2) § 3 tritt erst zu einem durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Das Inkrafttreten des § 10 Abs. 2 bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Begründung

1. Allgemeines

1.1 Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2005) ist zuletzt durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geändert worden. Das BZRG ist in der ab dem 31. Januar 1985 geltenden Fassung neu bekanntgemacht worden (BGBl. 1984 I S. 1229).

Die durch das 2. BZRÄndG bewirkten Änderungen sowie die durch die Neubekanntmachung geänderte Paragraphenfolge des Bundeszentralregistergesetzes machen neben einigen erforderlich gewordenen Änderungen eine Überarbeitung und Neufassung der zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften erforderlich.

1.2 Der Entwurf der Neufassung der 1. BZRVwV sieht ab § 3 eine von der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1979 (Beilage Nr. 2/80 zum Bundesanzeiger 1980 Nr. 20) teilweise abweichende, in sich aber fortlaufende neue Paragraphenfolge vor. Die Paragraphen werden in der ab dem 31. Januar 1985 (BGBl. 1984 I S. 1229) geltenden Fassung angeführt.

Es sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

1.2.1 In § 3 werden die Stellen benannt, die die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik gemäß § 21 BZRG erforderlichen Mitteilungen zu bewirken haben.

1.2.2 In § 6 wird die letzte Änderung des § 101 der Dienst-anweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichts-behörden - DA - angeführt.

1.2.3 In § 7 wird zusätzlich auf die Mitteilungspflichten hingewiesen, die sich aus dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ergeben.

- 1.2.4 In § 9 Abs. 1 werden auch die §§ 6 bis 8 angeführt, da für die aufgrund dieser Vorschriften zu bewirkenden Mitteilungen ebenfalls Vordrucke nicht zu verwenden sind.
- 1.2.5 § 10 Abs. 1 stellt klar, daß die Übermittlung von Mitteilungen und Anfragen auch auf anderen Datenträgern als auf Magnetband oder über Fernmeldewege in Betracht kommen kann.
- 1.2.6 § 11 stellt sicher, daß auch telegraphisch angeforderte Auskünfte nur nach Rückruf erteilt werden.
- 1.2.7 Die Änderungen der Überschrift des dritten Abschnitts und des § 17 Abs. 2 dienen der Klarstellung.
§ 17 Abs. 4 regelt das Verfahren der Anstaltsleitung bei der Durchführung des durch das 2. BZRÄndG eingefügten § 42 Abs. 1 Satz 4 BZRG; dem entsprechend wird die Anstaltsleitung auch in der Überschrift des § 17 genannt.
- 1.2.8 In § 24 Abs. 1, § 28, § 29 Abs. 1, § 30, § 31 und § 33 Abs. 1 wird wegen des nach § 55 Abs. 2 BZRG möglichen Antrags des Betroffenen auf Entfernung einer Eintragung § 55 BZRG zusätzlich angeführt.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf die Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf die Umwelt ergeben sich nicht.

2. Einzelbegründung

2.1 Zu § 1 und § 2

Die Vorschriften sind inhaltlich nicht geändert worden; sie berücksichtigen die durch das 2. BZRÄndG vom 17. Juli 1984

(BGBI. I S. 990) und die ab 31. Januar 1985 geltende Neubekanntmachung (BGBI 1984 I S. 1229) bewirkten Änderungen.

2.2 Zu § 3

Die Vorschrift ist neu eingefügt worden, vgl. oben 1.2.1. Nach § 34 Abs. 1 wird § 3 von dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt der 1. BZRVwV, dem 31. Januar 1985, ausgenommen.

2.3 Zu § 4 und § 5

Die Vorschriften über die Mitteilungsfrist und die Führung mehrerer Namen entsprechen unverändert den §§ 3,4 der geltenden 1. BZRVwV.

2.4 Zu § 6

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Berücksichtigung der letzten Änderung der DA, vgl. oben 1.2.2, § 5 der geltenden 1. BZRVwV.

2.5 Zu § 7

§ 7 übernimmt § 7 der geltenden 1. BZRVwV unverändert und weist zusätzlich auf die sich aus dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ergebenden Mitteilungspflichten hin.

2.6 Zu § 8 und § 9

Die Vorschriften sind unverändert geblieben.

2.7 Zu § 10

vgl. oben 1.2.5.

2.8 Zu § 11

Die Vorschrift in Halbsatz 1 ist unverändert geblieben.
Die Änderung des Halbsatzes 2 stellt, da Telegramme häufig ihren Absender nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sicher, daß auch telegraphisch angeforderte Auskünfte nur nach Rückruf erteilt werden.

2.9 Zu §§ 12 bis 16

Die Vorschriften sind inhaltlich unverändert gebliebenen §§ 12 bis 16 der geltenden 1. BZRVwV.

2.10 Zu § 17

vgl. oben 1.2.7.

2.11 Zu § 18 und § 19

Die Vorschriften sind inhaltlich unverändert gebliebenen §§ 18, 19 der geltenden 1. BZRVwV.

2.12 Zu § 20

Die an die Stelle der bisherigen Nummern 15 und 16 tretende Nummer 15 entspricht der in § 29 Abs. 1 Bundesbankgesetz getroffenen Regelung.

2.13 Zu § 21

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert geblieben.

2.14 Zu § 22

Die Einfügung in Absatz 2 dient der Klarstellung.

2.15 Zu § 23

Die Vorschrift übernimmt § 23 der geltenden 1. BZRVwV.

2.16 Der fünfte Abschnitt der geltenden 1. BZRVwV kann entfallen. Ein Bedürfnis für in ihm enthaltenen Bestimmungen besteht nicht mehr.

2.17 Zu § 24

Die Vorschrift entspricht § 29 der geltenden 1. BZRVwV und enthält in Absatz 1 nunmehr die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Registerbehörde. Wegen des nach § 55 Abs. 2 BZRG möglichen Antrags des Betroffenen auf Entfernung einer Eintragung wird § 55 BZRG in Absatz 1 zusätzlich angeführt.

2.18 Zu §§ 25 bis 27

Die Vorschriften sind inhaltlich unverändert geblieben und entsprechen den §§ 30 bis 32 der geltenden 1. BZRVwV.

2.19 Zu § 28

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 33 der geltenden 1. BZRVwV; § 55 ist zusätzlich aufgenommen worden, vgl. oben 2.17.

2.20 Zu §§ 29 bis 31

Die Vorschriften entsprechen den §§ 33 bis 35 der geltenden 1. BZRVwV und sind wegen des nach § 55 Abs. 2 BZRG möglichen Antrags ergänzt worden (vgl. oben 2.17).

Die Änderung in § 29 Abs. 2 dient der Klarstellung im Hinblick auf § 24 Abs. 2 EGGVG.

2.21 Zu § 32 und § 33

Die Vorschriften entsprechen den inhaltlich unverändert gebliebenen §§ 36,37 der geltenden 1. BZRVwV. Zur Aufnahme des § 55 Abs. 2 Satz 4 vgl. oben 2.17.

81/85 C

- 19 -

2.22 Zu § 34

Die Neufassung soll mit Ausnahme des § 3 und des § 10 Abs. 2 am 31. Januar 1985 in Kraft treten, da an diesem Tag der letzte Teil des 1. BZRÄndG (vgl. Art. 8 Abs. 2 des 1. BZRÄndG vom 17. Juli 1984, BGBl. I S. 990) in Kraft tritt.